



Merkblatt für Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse zur Plakatierung in der Gemeinde Baierbrunn

1. Rechtliche Grundlage

Grundsätzlich dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde Baierbrunn in den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln und Schaukästen gem. **§ 2 der Plakatierungsverordnung** für die Gemeinde Baierbrunn angebracht werden.

Wildes Plakatieren ist nicht zulässig und kann mit Geldbuße belegt werden.

Die vollständige Plakatierungsverordnung ist unter www.baierbrunn.de/Ortsrecht/Verordnungen abzurufen.

Das Aufstellen von Plakatständern durch Parteien, Wählergruppen oder Aktionsbündnisse vor Wahlen, Abstimmungen oder politischen Veranstaltungen ist in § 5 der Plakatierungsverordnung der Gemeinde Baierbrunn geregelt:

Auszug aus der Plakatierungsverordnung v. 21.06.2017

§ 5

Ausnahmen für Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) ¹Den politischen Parteien und Wählergruppen, sowie den Antragstellern für Volksbegehren und Volksentscheide wird gestattet, **sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen und Abstimmungen bewegliche Wahlplakatständer** auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen auf **Gehsteigen** und **außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen**.
- (2) ¹Zudem dürfen politische Parteien und Wählergruppen sowie Aktionsbündnisse, denen mindestens zwei Parteien angehören, bis zu **drei Wochen vor politischen Veranstaltungen Plakate** auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen **auf Gehsteigen** und **außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufstellen**. ²Die Verwendung von Plakaten mit Darstellungen von Personen ist möglich. ³Der **Abbau der Plakate** muss im Anschluss an die Veranstaltung **innerhalb einer Woche** erfolgt sein.
- (3) Vor Wahlen sowie ggf. vor Volksbegehren und Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Baierbrunn zusätzlich vorübergehend Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.
- (4) Eine **Aufstellung** der beweglichen Wahlplakatständer bei Wahlen, Abstimmungen und bei politischen Veranstaltungen ist in **unmittelbarer Nähe von Schulen und Kindertagesstätten sowie Wahllokalen nicht gestattet**.

2. Anforderungen an die Anschläge und Plakatständer

Die Anforderungen an die Anschläge und Plakatständer sind in § 5 der Plakatierungsverordnung der Gemeinde Baierbrunn geregelt:

Auszug aus der Plakatierungsverordnung v. 21.06.2017

§ 7

Anforderungen an die Anschläge und Plakatständer

- (1) ¹Bewegliche Plakatständer, Wahlplakatständer und Plakate dürfen auf **Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufgestellt** werden, wenn dadurch **weder der Fußgängerverkehr behindert noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird.** ²Die (Wahl-)Plakatständer und Plakate dürfen insbesondere **nicht in den Sichtdreiecken von Kreuzungen aufgestellt werden** sowie den Winterdienst beeinträchtigen. ³Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 (AllMBl S. 52) wird hingewiesen.
- (2) Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (3) Die **maximale Größe der Plakate**, beweglichen Plakatständer, Wahlplakatständer und Anschläge nach dieser Verordnung darf das **DIN A1- Format** (594 mm x 841 mm) nicht überschreiten.
- (4) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die **Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.**

3. Aufstellung von Hohlkammerplakaten

Zusätzlich zu den in der Plakatierungsverordnung genannten beweglichen Plakatständern können Hohlkammerplakate aufgestellt bzw. befestigt werden. Diese dürfen die Gesamthöhe von beweglichen Plakatständern nicht überschreiten und müssen sich in vergleichbarer Höhe befinden.

4. Anbringen von Plakatständern im öffentlichen Verkehrsraum

Das **staatliche Bauamt Freising** und München weist bei der Aufstellung von Plakatständern auf die **Verkehrsgefährdung** hin, wenn diese **verbotswidrig im Bankett – bzw. in unmittelbarer Straßenrandnähe aufgestellt** werden. Anlagen werden vom Staatlichen Straßenbauamt bzw. der Gemeinde Baierbrunn sofort entfernt, wenn nachfolgend aufgelistete Forderungen nicht beachtet werden.

- Außerhalb von Ortstafeln (freie Strecke) ist ein Abstand der beweglichen Plakatständer bzw. Hohlkammerplakaten vom Fahrbahnrand von mindestens 4,50 m einzuhalten.
- Innerhalb von Ortsdurchfahrten sind die Anlagen ebenfalls 4,50 m vom Fahrbahnrand, mindestens jedoch 0,5 m, hinter Gehhinterkante aufzustellen.
- An Straßenkreuzungen qualifizierter Straßen dürfen diese Anlagen nicht aufgestellt werden.
- Bewegliche Plakatständer bzw. Hohlkammerplakate dürfen keine Sichtbehinderung bzw. Verkehrsgefährdung für Verkehrsteilnehmer darstellen.
- Die Anlagen dürfen nicht auf Mittelinseln bzw. Mittelstreifen aufgestellt werden.
- Die Anlagen dürfen nicht an Verkehrszeichen, Wegweisungen, Lichtmasten, genehmigten Werbeanlagen oder ähnlichem angebracht werden.
- Für Überspannwerbeanlagen ist ein gesonderter Antrag beim Straßenbaulastträger zu stellen.

Staatliches Bauamt Freising
Servicestelle München mit dem Fachbereich
Straßenbau

Hausanschrift:
Winzererstraße 43
80797 München
Tel.: 089/30797-0
Fax.: 30797-216

Gemeindeverwaltung Baierbrunn

Hausanschrift:
Bahnhofstraße 2
82065 Baierbrunn
Tel.: 089/744 150-0
Fax.: 089/744 150-10

Ansprechpartner:
Ordnungsamt Frau Corinna Lechner
corinna.lechner@baierbrunn.de
Tel.: 089-744150-24

Geschäftsleitung Frau Nina Schierlinger
nina.schierlinger@baierbrunn.de